

Wie in dem Artikel „Vfl Heimstatt heißt nun „HWG-Stadion am Zoo“ der MZ vom 22.07.2009 zu lesen war, wurde zwischen dem Vfl-Präsidenten, der zugleich der Aufsichtsrats-vorsitzender der HWG mbH ist, und dem Geschäftsführer der HWG mbH ein Vertrag geschlossen, in dem zukünftig das Stadion des Vfl nach seinem Hauptsponsor benannt wird.

Neben dem Namensrecht verpflichtet sich die HWG an den Verein einen fünfstelligen Betrag zu überweisen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt dem Verein 80% der Betriebskosten für die ersten drei Jahre zu erlassen.

In dem Artikel konnte nicht nachvollzogen werden, welche Gremien in die Namensvergabe involviert waren.

Deshalb stelle ich folgende Fragen:

1. Seit wann war den Beteiligten bekannt, die Namensrechte zu übertragen?
2. Wurden die Abschlüsse ohne Gremienbeteiligung der Stadt und des Aufsichtsrates der HWG mbH getätigt? Wenn, ja warum? Wenn der Vertrag mit Gremienbeteiligung abgeschlossen wurde, wie sah die Beteiligung real aus?
3. Ist generell vorgesehen, nach Abschluss eines Pachtvertrages den Vereinen in den ersten drei Jahren 80% der Betriebskosten zu erlassen?
4. Was bedeutet diese Vereinbarung für den städtischen Haushalt, speziell für den Sportbereich?
5. Um welche Höhe handelt es sich konkret bei der Aussage: „die HWG verpflichtet sich einen fünfstelligen Betrag zu überweisen“?

gez. Sabine Wolff
Stadträtin NEUES FORUM

Antwort der Verwaltung:

- 1. Seit wann war den Beteiligten bekannt, die Namensrechte zu übertragen?**

Mit Schreiben vom 10. Juli 2009 wurde dem VFL 96 die zeitweise Benennung des Sportplatzes an der Geschwister-Scholl-Str. 25 in „HWG Stadion am Zoo“ gestattet.

- 2. Wurden die Abschlüsse ohne Gremienbeteiligung der Stadt und des Aufsichtsrates der HWG mbH getätigt? Wenn ja, warum? Wenn der Vertrag mit Gremienbeteiligung abgeschlossen wurde, wie sah die Beteiligung real aus?**

Die Gremien der Stadt Halle (Saale) wurden nicht direkt beteiligt, da es sich hier nur um eine zeitweise Vergabe der Namensrechte handelt und diese an den Mietvertrag vom 01. September 2009 zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem VFL 96 Halle e. V. gekoppelt sind. Der Abschluss des Mietvertrages basiert auf dem Beschluss des Stadtrates zum Haushalt 2009 – Haushaltskonsolidierung für das Dezernat III im UA 5620 (S. 958 HH 2009). Vgl. zudem anliegenden Rechtsvermerk.

Die Mietverträge sehen eine Übertragung der Instandhaltungs-, Sanierungs- und Unterhaltungskosten auf den Mieter vor. Im Gegenzug wird dem Mieter das vorrangige Nutzungsrecht der Sportstätte eingeräumt. Dies impliziert auch die Übertragung der Werberechte, da der Mieter entsprechende Einnahmen erwirtschaften muss, um die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen.

Zu der Gremienbeteiligung innerhalb der HWG können keine Angaben gemacht werden.

3. Ist generell vorgesehen, nach Abschluss eines Pachtvertrages den Vereinen in den ersten drei Jahren 80% der Betriebskosten zu erlassen?

Mit jedem Abschluss eines Mietvertrages wird auch eine Nebenabrede ausgehandelt. Diese schreibt in der Regel für die ersten Mietjahre einen höheren Betriebskostenzuschuss als den in der Sportförderrichtlinie festgesetzten städtischen Beteiligungssatz von 50 % fest. Es erfolgt oftmals ein Abschmelzen des Zuschusses von 80 % linear auf 50 % der Betriebskosten über 3-5 Jahre. Des Weiteren können auch noch sportstättenpezifische Sanierungsmaßnahmen sowie weitere Nebenabreden vereinbart werden.

Diese Anschubfinanzierung ist in der Regel notwendig, um die Vereine dauerhaft in die Lage zu versetzen, die gemieteten Sportstätten eigenständig zu bewirtschaften. Die Stadt Halle (Saale) bleibt weiterhin Eigentümer der Sportstätten und muss darauf achten, dass die Vereine finanziell nicht überfordert werden, da sonst die Sportstätten wieder in die Bewirtschaftung der Stadt Halle (Saale) zurückfallen.

4. Was bedeutet diese Vereinbarung für den städtischen Haushalt, speziell für den Sportbereich?

Die Stadt Halle wird von den Ausgaben (Unterhaltungs- und Personalkosten) für die Sportanlage Geschwister-Scholl-Straße im UA 5620 entlastet. Im Jahr 2008 betrugen diese ca. 80.000 €.

Dem VFL 96 werden im Gegenzug 80 % der Unterhaltungs- und Betriebskosten (Basis: 2008) im ersten Jahr erstattet. Ab dem zweiten Jahr werden nur noch 80 % der Betriebskosten (Strom, Wasser, Wärmeversorgung) übernommen und linear auf 50 % bis zum Jahr 2014 abgeschmolzen.

Weiterhin können zwei städtische Mitarbeiter für andere notwendige Aufgaben im Sportbereich eingesetzt werden, da der VFL 96 die personelle Absicherung der Sportstätte übernimmt. Hier entsteht ein indirekter Entlastungseffekt von ca. 26 T€, da auf Neubesetzungen im Sportbereich verzichtet werden kann.

Der tatsächliche Entlastungseffekt kann erst im Jahresvergleich (letztes Kostenjahr Stadt versus erstes Kostenjahr VFL 96) dargestellt werden. Allein der Entlastungseffekt durch die Übernahme der Bauunterhaltung durch den VFL 96 dürfte dabei enorm sein. Die Höhe des städtischen Ansatzes 2008 für die Bauunterhaltung betrug ca. 6 T€. Der tatsächlich notwendige Aufwand – den jetzt der VFL 96 aufbringen muss - liegt weitaus höher und kann nach Ablauf des ersten Mietjahres dargestellt werden.

5. Um welche Höhe handelt es sich konkret bei der Aussage: „die HWG verpflichtet sich, einen fünfstelligen Betrag zu überweisen“?

Hierzu können keine Aussage getroffen werden, da es sich um einen Sponsoringvertrag zwischen dem Verein VFL 96 e.V und der HWG mbH handelt.

Gesundheit und Sport

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.